

18/SN-356/ME


Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-032.02
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 15.04.1999

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Auskunft:
 Dr. Peter Bußjäger
 Tel. #43(0)5574/511-20211

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Bezug: Schreiben vom 10.03.1999, GZ. 920.635/5-VII/A/6/99

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Es verwundert, dass der Entwurf des Finanzministeriums keine der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entsprechende Kostendarstellung enthält. Es wird wohl in den Erläuterungen bei einzelnen Bestimmungen zu Kostenfolgen Stellung genommen, aber auch das teilweise nur kurSORisch. So wird in den Ausführungen zu § 6 (Verpflichtung zur Ausschreibung praktisch aller Funktionen) davon ausgegangen, dass sich „keine wesentliche Änderung der Sachlage und daher auch keine Kostensteigerung“ ergibt. Der Entwurf übersieht dabei, dass § 6 in Verbindung mit § 45 (Landeslehrer) auch für die Länder einen Mehraufwand mit sich bringt.

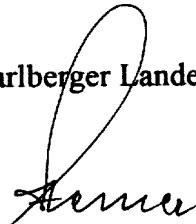
Die Erläuterungen sehen die kompetenzrechtliche Deckung des Entwurfs in Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG. Nach dieser Bestimmung obliegt dem Bund die Regelung der Organisation der Bundesbehörden und des Dienstrechtes der Bundesbediensteten. Die Landeslehrer sind von dieser Kompetenz aber nicht erfasst.

Eine Ausschreibungspflicht aller freien Dienstposten wird von Vorarlberg auf Grund des damit verbundenen beträchtlichen Mehraufwandes im Bereich der Landeslehrer abgelehnt. Dieser Aufwand wäre auch nicht zweckentsprechend, da bei dieser Gruppe

- 2 -

öffentlich Bediensteter der Anteil der Frauen bereits höher als jener der Männer ist.
Schulfeste Stellen sind ohnehin schon nach den Bestimmungen des Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes auszuschreiben.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemmer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner


F.d.R.d.A.
Brandtner